

Bern bremst Mario Fehr

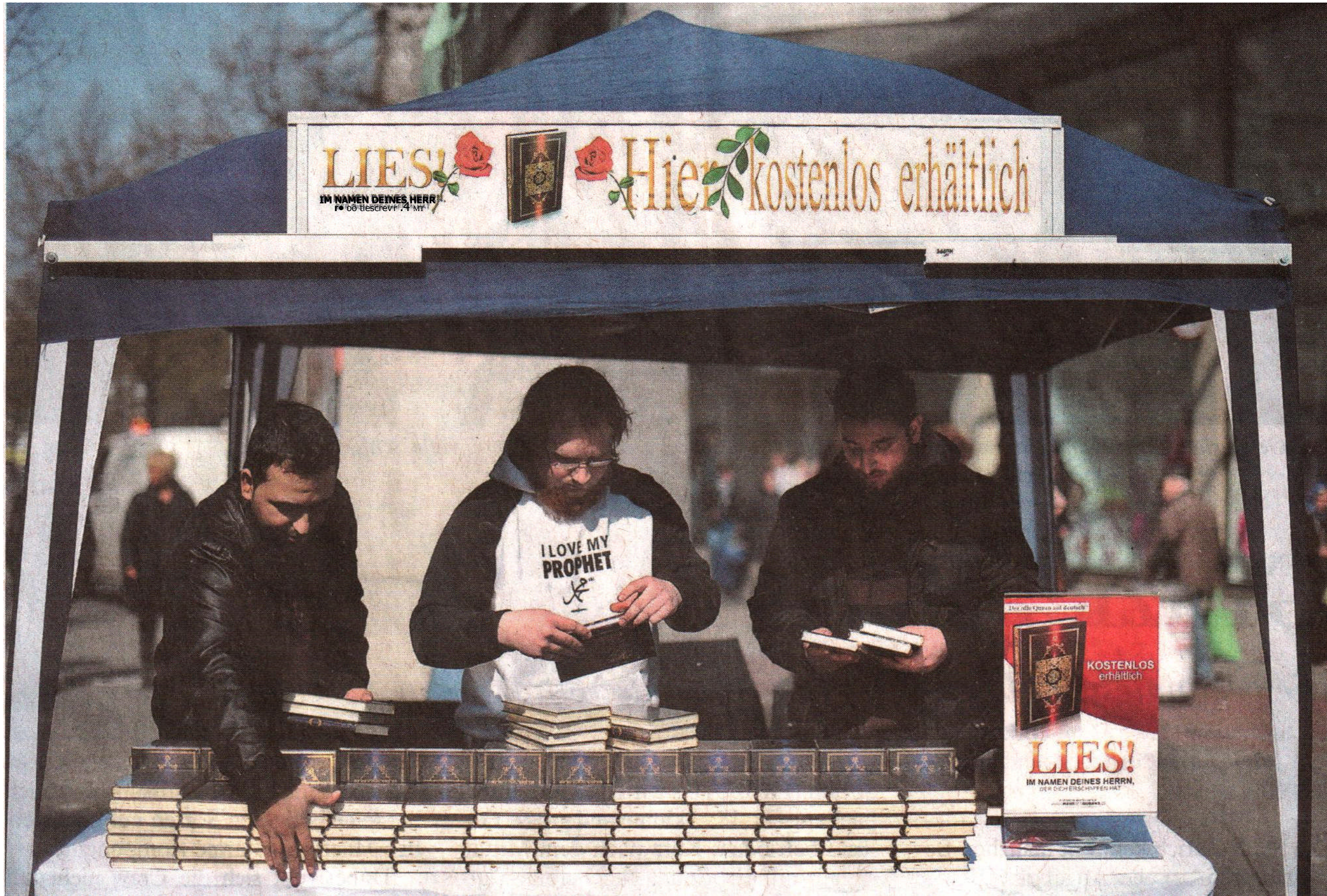
Ein Verbot der für die «Lies!»-Aktion verantwortlichen Organisation durch den Bund ist laut Nachrichtendienst kaum möglich

Ab Herbst kann der Bundesrat Gruppierungen verbieten, die gewalt-extremistische Aktivitäten fördern. Damit die «Lies ! »-Aktion darunterfällt, muss laut Gesetz aber eine weitere Bedingung erfüllt sein.

DANIEL GERNY

Die Forderung des Zürcher Sicherheitsdirektors Mario Fehr in Richtung Bern ist klipp und klar: Er verlangt vom Bund, die Organisation, die hinter der Lies!»-Koranverteilkaktion steht, gestützt auf das neue Nachrichtendienstgesetz zu verbieten. Konkret geht es um den Schweizer Ableger der Gruppierung «Die wahre Religion» (DWR). Fehr stützt sich dabei auf ein am Freitag publiziertes Rechtsgutachten des Zürcher Anwalts Markus Rüssli im Auftrag der Sicherheitsdirektion. Unterstützung erhält Fehr vom Berner Sicherheitsdirektor Hans-Jürg Käser, der die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) präsidiert. Uno-Beschluss nötig «Ich bin sehr froh, dass das Gutachten zum Ausdruck bringt, dass ein solches Verbot möglich ist», erklärt Käser im Gespräch mit der NZZ. Noch handle es sich um eine persönliche Einschätzung, doch Käser geht davon aus, dass sich der KKJPD-Vorstand rasch mit dieser Frage beschäftigen werde. In der Tat sieht das neue Nachrichtendienstgesetz (NDG),

das am 1. September in Kraft tritt, ein Organisationsverbot vor. Nach geltendem Recht können grundsätzlich nur die innere und äussere Sicherheit bedrohende Tätigkeiten verboten werden, nicht aber die Organisationen dahinter. Für ein Verbot einer Organisation gemäss NDG ist der Bundesrat zuständig. «Der Erlass eines Bundesgesetzes zum Verbot einer Organisation, wie es bei <Al-Qaida> und beim <Islamischen Staat> der Fall war, wird unter dem neuen Nachrichtendienstgesetz nicht länger notwendig sein», heisst es dazu in der Beurteilung von Gutachter Rüssli. Doch ausgerechnet der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bremst die Zürcher Euphorie. Der Bund könne auch gemäss neuem Recht solche Organisationen nicht einfach verbieten, erklärt Isabelle Graber, Informationschefin des NDB, auf Anfrage. Ein solches Verbot sei nur möglich, wenn die entsprechende Organisation Gegenstand eines Beschlusses der Uno oder der QSZE sei, die Gruppierung also auf einer Terror- oder .Sanktionsliste aufgeführt sei. So sieht es das Gesetz ausdrücklich vor. Dies ist bei der Gruppierung hinter «Lies!» nicht der Fall.



Salafisten verteilen im April 2012 in Hannover den Koran.

JULIAN STRATENSCHULTE / EPA

Anders als in Deutschland

Die Bestimmung über das Organisationsverbot ist erst im Verlaufe der parlamentarischen Beratung ins NDG aufgenommen worden. Gegner befürchteten damals, der Bundesrat könnte aus dem Ausland unter Druck gesetzt werden, wenn er die Kompetenz zu einem Organisationsverbot erhalte. Laut Graber kann die Situation in der Schweiz aber auch heute nicht mit jener in anderen Ländern verglichen werden: So bearbeitete der deutsche Verfassungsschutz im Unterschied zum schweizerischen Nachrichtendienst auch verfassungsfeindliche Organisationen ohne Gewaltbezug.

In der Tat hat das deutsche Innenministerium die Vereinigung «Die wahre Religion» Ende letzten Jahres verboten und aufgelöst. In der Schweiz bleibt es laut NDB aber weiterhin schwierig, die Organisation hinter der «Lies!»-Aktion zu verbieten.

Laut Rüssli wäre eine Gesetzesbestimmung zum Verbot von Organisationen auch auf kantonaler Ebene vorstellbar. Würde der Bund also kein Verbot aussprechen, könnten die Kantone laut Rüssli gestützt auf die parallele Zuständigkeit selbst aktiv werden. Käser erscheint dies allerdings kein wirklich praktikabler Weg zu sein. Alleine die Schaffung einer kantonalen Gesetzesgrundlage benötige in der Regel drei Jahre, erklärt er. Offen wäre auch, wie viel Spielraum das Bundesgericht den Kantonen bei einem solchen Vorgehen zubilligen würde. Mehr Erfolg versprechen deshalb Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene im Rahmen des Nutzungsrechts für öffentlichen Grund, wie sie Fehr im Kanton Zürich vorantreiben will.

Basel macht's vor

Der Kanton Basel-Stadt hat die entsprechende Verordnung aufgrund der Erfahrungen mit Koranverteilaktionen ohne vorgängiges Einholen eines externen Rechtsgutachtens - bereits angepasst, und auch in anderen Kantonen laufen entsprechende Bemühungen an. Seit einigen Wochen kann in Basel-Stadt danach auch die Verteilung von an sich unproblematischen Druckerzeugnissen wie dem Koran unzulässig sein, wenn dabei Informationen verbreitet werden, die rassistische oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Inhalte haben. Standaktionen müssen im Voraus beim Baudepartement angemeldet werden. Laut Sprecher Marc Keller ist es seit Inkrafttreten der Verordnung bisher zu keiner «Lies!»-Standaktion mehr gekommen.